

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Feb. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/743/2026			
<p>49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Neuenkirchen (Änderungsbereich Voltlage), Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine FF-PV-Anlage am Ankumer Damm)</p>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	24.02.2026	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Vorhabenträger beantragt (Anlage 1) die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage (Nettoplanfläche maximal 10 ha) (FF-PV-Anlage) nebst Nebenanlagen auf einer Fläche von ca. 15 ha. Eine landwirtschaftliche Privilegierung im Sinne des § 35 BauGB liegt aufgrund der geplanten Projektflächengröße nicht vor. Die Gesamtleistung, die auf der Potentialfläche installiert werden kann, beläuft sich auf ca. 12 MWp, das entspricht einer erwartbaren jährlichen Energiemenge von ca. 12.000 kWh.

Das Plangrundstück mit der katasteramtlichen Bezeichnung Gemarkung Höckel, Flur 32, Flurstücke 26/1, 26/2, 32/1 und 32/4 liegt am Ankumer Damm in der Nähe des Windparks Höckel und ist aus dem angehängten Planauszug (Anlage 2) ersichtlich.

Im beigefügten Projektkonzept des Vorhabenträgers wird das geplante Vorhaben beschrieben (Anlage 3). Zudem erfolgt ein Verweis auf die Einhaltung von Punkten (Anlage 4), die im Kriterienkatalog (Anlage 5) über die Errichtung von FF-PV-Anlagen in der Gemeinde Voltlage gefordert werden.

Um dieses Projekt bauordnungsrechtlich ermöglichen zu können, ist die Aufstellung der 49. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „SO-Gebiet FF-PV-Anlage Ankumer Damm“, die im Parallelverfahren durchgeführt werden soll, geplant.

Die Verwaltung (Bauamt) wird Honorarangebote verschiedener Planungsbüros für die Planung anfragen. Der Auftrag ist an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 49. Änderung des FNP der Samtgemeinde Neuenkirchen und der sich anschließenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, kann das Bauleitplanverfahren eingeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen beschließt den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 49. Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen, bei der die Ausweisung einer überplanten Sonderbaufläche von rund 15 ha mit einer maximal 10 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage am Ankumer Damm vorgenommen wird.

Zudem beschließt der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB einschließlich der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das wirtschaftlichste Planungsbüro ist mit der Planung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.